

MD-501-3/88

Wien, 22. März 1988

Bundesgesetz, mit dem das  
Energieleitungsgesetz 1982  
geändert wird;  
Stellungnahme

*A. Moser*

Retrifft	GESETZENTWURF
Z:	13 GE 88
Datum:	22. MRZ. 1988
Verteilt:	24. MRZ. 1988 <i>Hage</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

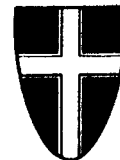
Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

Beilage  
(25-fach)



## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42800-2144

MD-501-3/88

Wien, 22. März 1988

Bundesgesetz, mit dem das  
Energienkungsgesetz 1982  
geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ. 550.905/5-VIII/1/88

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das do. Schreiben vom 16. Februar 1988 beehrt sich  
das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme  
abzugeben:

zu Art. II Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Der Begriff "Störungen" sollte gegenüber der bisherigen  
Regelung nicht erweitert und zumindest die bisherige Rege-  
lung in der Fassung "zur Abwendung einer unmittelbar drohen-  
den Störung mit nicht wiedergutzumachendem Schaden für die  
Energieversorgung Österreichs oder ..." belassen werden.  
Die Bezeichnung der Störung der Energieversorgung gemäß den  
lit. a und b erscheint zu weitgehend.

zu Art. II Z 3 (§ 2 Abs. 4 bis 6):

Es wird angeregt zu prüfen, ob die in einzelnen materiellen  
Bundesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Kundmachungen

- 2 -

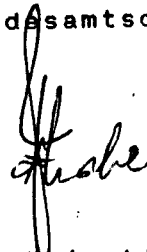
in Medienwerken nicht zweckmäßigerweise in einem eigenen Gesetz zusammengefaßt werden sollten, um eine einheitliche Regelung solcher Kundmachungsbestimmungen zu erreichen. In den jeweiligen materiellen Gesetzen, die eine Kundmachung über Medienwerke vorsehen, würde dann ein Verweis auf ein solches Gesetz bzw. auf einzelne Bestimmungen ausreichen.

zu Art. II Z 10 (§ 27):

Es wird angeregt, Verwaltungsübertretungen, die über einen Strafraum von 500.000 S hinausgehen, zur Ahndung den Gerichten zu übertragen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Feischl  
Magistratsvizedirektor